

Verhaltenskodex

Die Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel

- im Folgenden: **Samtgemeinde** –

und

die Weidemark Fleischwaren GmbH & Co KG, Industriestraße 1, 49751 Sögel

- im Folgenden: **Fa. Weidemark** –

sowie

das Unternehmen

- im Folgenden: **Unternehmen** –

vereinbaren einvernehmlich den nachfolgenden Verhaltenskodex:

Präambel

Die Firma Weidemark und das Unternehmen haben sich bereits vertraglich zur Einhaltung des Business Social Compliance Initiative - Verhaltenskodex (BSCI – Verhaltenskodex) verpflichtet. Dieser basiert auf den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Menschenrechtserklärung der UNO, den Konventionen der UNO über die Rechte von Kindern sowie über die Abschaffung jeglicher Form der Diskriminierung von Frauen, dem UN Global Compact und den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen. Der BSCI – Verhaltenskodex beinhaltet u.a. Verpflichtungen über die Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz wie auch über die Praktiken und Bedingungen in Schlafsälen der Arbeitnehmer. Die Vertragsparteien stimmen darüber ein, dass die Situation der bei den Unternehmen Beschäftigten über diese Regelung hinaus aufzuwerten ist. Dies gilt insbesondere für die Wohnsituation. Zur Sicherstellung einer angemessenen Lebens- und Wohnsituation der bei den Unternehmen Beschäftigten vereinbaren die Vertragsparteien daher Folgendes:

§ 1 – Allgemeines

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gemeinsam für eine angemessene Lebens- und Wohnsituation der ausländischen Beschäftigten des Unternehmens einzusetzen.
- b) Maßnahmen, die eine Vertragspartei in diesem Sinne ergreift, werden von den übrigen Vertragsparteien im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit unterstützt.

- c) Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, auf Einladung der Samtgemeinde mindestens einmal jährlich zu einem gegenseitigen Austausch an einer gemeinsamen Besprechung teilzunehmen („Runder Tisch“).
- d) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Vertragsbeziehungen um alle Regelungen zu ergänzen, die zur Umsetzung dieser Vereinbarung und der Zertifizierungsrichtlinie notwendig sind.

§ 2 – Samtgemeinde

- a) Die Samtgemeinde stellt Zertifizierungsrichtlinien auf, in denen die allgemeinen Anforderungen an Wohnunterkünfte festgelegt sind, die die Unternehmen für ihre Beschäftigten angemietet haben.
- b) Die Samtgemeinde verpflichtet sich, eine Zertifizierungsstelle einzurichten und zu betreiben, die die von den Unternehmen angemieteten Unterkünfte hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Zertifizierungsrichtlinien prüft und kontrolliert. Sie darf hierzu Dritte beauftragen.
- c) Die Samtgemeinde verpflichtet sich, eine Beratungsstelle einzurichten und mit den von dem Unternehmen hierzu gemäß § 4 lit. f dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Mitteln zu betreiben. Die Beratungsstelle steht den Beschäftigten des Unternehmens in allen Fragen zur Lebens-, Wohn- und Arbeitssituation zur Verfügung. Die Samtgemeinde darf hierzu Dritte beauftragen.
Über die Tätigkeit der Beratungsstelle sowie über die Verwendung der Finanzmittel legt die Beratungsstelle einmal jährlich Rechenschaft vor den Vertragspartnern ab.

§ 3 – Weidemark

Die Fa. Weidemark verpflichtet sich, ihre jetzigen und zukünftigen Unternehmen schriftlich zur Einhaltung des Verhaltenskodex und der Zertifizierungsrichtlinien der Samtgemeinde zu verpflichten. Sie wird der Samtgemeinde unverzüglich die Aufnahme entsprechender Geschäftsbeziehungen sowie die Vertragspartner anzeigen.

§ 4 – Unternehmen

- a) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Tätigkeit der Beschäftigten mit einem angemessenen Lohn zu vergüten. Der Mindestlohn darf derzeit unter Berücksichtigung aller übrigen Aufwendungen des Arbeitgebers einem Stundenlohn, der einem Bruttostundenlohn in Deutschland in Höhe von 8,50 € entspricht, nicht unterschreiten. Lohnnachweise, auch über im Ausland erbrachte Lohnzahlungen, sind den Vertragspartnern auf ausdrückliche Anfrage vorzulegen.
- b) Anderweitige, gesetzliche, tarifvertragliche oder vertragliche Verpflichtungen zur Zahlung eines Mindestlohnes bleiben von dieser Regelung unberührt und haben weiterhin uneingeschränkte Geltung.

- c) Das Unternehmen verpflichtet sich, selbst nur Unterkünfte zu einem angemessenen Mietzins anzumieten. Die Angemessenheit richtet sich nach der Größe, Lage und Ausstattung der Unterkünfte sowie der ortsüblichen Miete. Für den Fall des Ankaufes einer Unterkunft gilt diese Regelung entsprechend. Näheres ergibt sich aus der Zertifizierungsrichtlinie.
- d) Das Unternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der Voraussetzungen der Zertifizierungsrichtlinien der Samtgemeinde und dazu, seinen Beschäftigten nur Unterkünfte anzubieten und zur Verfügung zu stellen, die zuvor durch die Zertifizierungsstelle der Samtgemeinde Sögel geprüft und zertifiziert wurden. Für die gesamte Dauer der Unterbringung von Beschäftigten in einer zertifizierten Unterkunft wird das Unternehmen die Voraussetzungen der Zertifizierungsrichtlinien einhalten und der Samtgemeinde jegliche Änderungen anzeigen.
- e) Das Unternehmen zahlt monatlich jeweils zum Monatsanfang, erstmals zum 01.06.2013, einen Betrag in Höhe von 5,00 € pro Arbeitsplatz, der von dem jeweiligen Unternehmen besetzt wird, auf ein von der Samtgemeinde für die Beratungsstelle eingerichtetes Konto ein und stellt es der Beratungsstelle unwiderruflich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
Diese Regelung gilt zunächst für die Dauer von 2 Jahren.

§ 5 – Zertifizierungsverfahren

- a) Das Zertifizierungsverfahren richtet sich nach den Zertifizierungsrichtlinien.
- b) Die Kosten der Zertifizierung und der Kontrollen trägt das Unternehmen.

§ 6 – Folgen fehlender Zertifizierung

- a) Das Unternehmen verpflichtet sich, für den Fall des Verstoßes gegen § 4 a) oder c) dieses Vertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € an die Samtgemeinde zu zahlen.
- b) Von der Samtgemeinde eingenommene Vertragsstrafen werden von dieser für Maßnahmen zur Förderung der Integration ausländischer Arbeitnehmer verwendet.
- c) Die Fa. Weidemark verpflichtet sich, für den Fall, dass die Beschäftigten eines Unternehmens entgegen dieser Vereinbarung über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus in einer nicht zertifizierten Unterkunft untergebracht sind, das Vertragsverhältnis mit diesem Unternehmen zu kündigen.
- d) Wenn ein Unternehmen später nachweisen kann, dass es künftig in der Lage ist, den Anforderungen dieser Vereinbarung voll zu entsprechen, steht einer Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehungen grundsätzlich nichts entgegen.

§ 7 – Übergangsregelung

- a) Mietobjekte, die vor Inkrafttreten der Zertifizierungsrichtlinien gemietet oder gekauft worden sind, müssen an die Voraussetzungen der Zertifizierungsrichtlinie angepasst werden.
- b) Die Anpassung hat nach Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist zu erfolgen.
- c) Liegen die Voraussetzungen der Zertifizierungsrichtlinie vor, ist ein Zertifikat zu erteilen.

§ 8 – Schlussbestimmung

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall, dass sich die rechtlichen oder tatsächlichen Umstände für eine der getroffenen Regelungen ändern, diese durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck des Verhaltenskodex entspricht.
- b) Jede Vertragspartei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung.

Sögel, den 14.06.2013

(Günter Wigbers)
Samtgemeindebürgermeister

(Dr. Joachim Timmermann)
Geschäftsführer der
Weidemark GmbH & Co KG

()